

Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen und das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren sowie wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen, werden in der Stadt Laatzen Gehölze nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Laatzen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Gehölze sind

- a) alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm für Laubbäume und 80 cm für Nadelgehölze, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der drei größten Stammumfänge zugrunde gelegt.
- b) Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Stechpalme, Kugelhorn und Kugelrobinie bei einem Mindestumfang von 30 cm.
- c) Großsträucher und Hecken mit landschaftsprägendem Charakter außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Hierzu gehören insbesondere alle Feldgehölze.
- d) Großsträucher und Hecken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einer Höhe von mindestens 5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 4 m und einer Mindestlänge von 10 m.
- e) alle Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.
- f) alle Ersatzpflanzungen gem. § 7 unabhängig von Gehölzart und Größe.

(2) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:

- a) alle in Abs. 1 genannten Gehölze, die innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung stehen oder aufgrund von §§ 23 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. §§ 16 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt sind,
- b) alle Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Obstbäumen auf Streuobstwiesen.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne von Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone zzgl. 1,5 m, bei Säulenform zzgl. 5 m nach allen Seiten. Bei Hecken und Großsträuchern beträgt dieser Bereich 2 m Breite von der Basis des Gehölzes. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- a) Befestigung oder Verdichtung des Bodens, die die Luft- und Wasserdurchlässigkeit erschwert oder verhindert (z.B. Asphalt, Schotter, Beton u.ä.),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) Lagern von Materialien oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien,
- d) Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
- f) Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
- g) Verankerungen oder Anbringen von Gegenständen, die die geschützten Gehölze gefährden oder beschädigen,
- h) Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der geschützten Gehölze getroffen ist. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt Laatzten auszuführen.

§ 4

Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

- a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen,
- b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
- c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt Laatzten unverzüglich anzuzeigen.
- d) Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils von öffentlichen Straßen,
- e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.

§ 5

Schutz und Pflege

(1) Die Stadt Laatzten berät Eigentümer/innen oder sonstige Nutzungsberechtigte bei der Durchführung bestimmter Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen, die dem Schutzzweck dieser Satzung dienen.

(2) Auf Antrag ist Hilfe zu gewähren,

- wenn die Erhaltung und die Pflege der geschützten Objekte nur durch erheblichen finanziellen Aufwand möglich ist und für den/die Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde,
- und wenn die zu ergreifenden Maßnahmen in ihrem technischen Umfang von dem/der Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht durchgeführt werden können.

Pro Einzelfall trägt der/die Eigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte einen Selbstbehalt von 300 € (Bagatellgrenze).

(3) Die Stadt Laatzen kann den/die Eigentümer/in oder sonstige/n Nutzungsberechtigte/n verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, die dieser Satzung dienen, an geschützten Gehölzen zu dulden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:

- a) der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstige/r Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern, und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- c) ein geschütztes Gehölz krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- d) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- e) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht wird.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) § 31 BauGB bleibt für geschützte Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7

Verfahren, Ersatzpflanzungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt Laatzen schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe anzugeben.

(2) Die Erstentscheidung über beantragte Ausnahmen und Befreiungen wird innerhalb von drei Monaten schriftlich erteilt und ergeht kostenfrei. Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann dem/der Antragsteller/in unter

Fristsetzung auferlegt werden, auf seine/ihre Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung nach den Vorgaben der Stadt Laatzen vorzunehmen.

(3) Hinsichtlich der Anzahl vorzunehmender Ersatzpflanzungen gilt regelmäßig das Verhältnis 1:1, wobei der Stammumfang eines Ersatzbaumes in der Regel mindestens 20-25 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, betragen muss. Als Ersatz anzupflanzende Sträucher müssen in der Regel eine Höhe von mindestens 125-150 cm aufweisen. Bei Beseitigung einer geschützten Hecke ist je Meter entfernter Hecke mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen. Abhängig von der ökologischen Wertigkeit der entfernten Gehölze können auch hiervon abweichende Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Ersatzpflanzungen haben mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu erfolgen.

(4) Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt Laatzen schriftlich anzuzeigen und von ihr abnehmen zu lassen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die gepflanzten Gehölze nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Pflanzung angewachsen und vital sind. Sind die gepflanzten Gehölze bis zu diesem Zeitpunkt nicht angewachsen oder nicht mehr vital, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Hierfür kann die Stadt Laatzen nach Feststellung eine erneute Frist vorgeben.

§ 8

Ersatzzahlungen

(1) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht oder nicht in vollem Umfang möglich und verfügt der/die Antragsteller/in auch nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, auf denen dieses möglich ist, so hat er/sie eine Ersatzzahlung an die Stadt Laatzen zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung je Baum, der nach § 7 dieser Satzung zu pflanzen wäre, beträgt bei einem Mindeststammumfang von

- a) 20-25 cm 800,00 €
- b) 18-20 cm 600,00 €
- c) 16-18 cm 400,00 €
- d) 14-16 cm 300,00 €
- e) 12-14 cm 200,00 €

und je anzupflanzendem Strauch 50,00 €, wobei in diesen Pauschalen jeweils der Wert des Gehölzes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege enthalten sind. Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 1,5.

(2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind zweckgebunden von der Stadt Laatzen für Anpflanzungen von geschützten Gehölzen zu verwenden.

§ 9

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

(1) Wer ohne Berechtigung gem. § 6 gegen die Verbote des § 3 verstößt, hierzu den Auftrag erteilt oder Zuwiderhandlungen als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen nach Vorgabe der Stadt Laatzen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Ersatzpflanzungen richten sich nach § 7 Abs. 3 und 4.

(2) Ist ein Dritter für einen Eingriff i. S. v. Absatz 1 verantwortlich, ist der/die Eigentümer/in oder der/die sonstige Nutzungsberechtigte bis zur Höhe seines/ihres Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet, die Folgen entsprechend den Vorgaben der Stadt

Laatzen zu beseitigen. Darüber hinaus hat er/sie weitere zur Folgenbeseitigung erforderliche Maßnahmen der Stadt Laatzen zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bzw. des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Gehölze entgegen § 3 ohne Berechtigung entfernt, beschädigt oder beeinträchtigt oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder derartige Eingriffe als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet,
- b) eine Anzeige nach § 4 c) Satz 2 unterlässt,
- c) einer Duldungsverfügung nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,
- d) im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder
- e) Verpflichtungen gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a) kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- €, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen vom 05.03.1998 sowie die 1. Änderungssatzung vom 14.09.2000 außer Kraft.

Laatzen, den 05.10.2021

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

gez. Jürgen Köhne